



Energiestadt

Region Obertoggenburg
Energie im Einklang

Vollzugshilfe

Energiefonds Region Obertoggenburg 2024

Regionale Potenziale nutzen – CO₂ Ausstoss senken

Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg

Die Gemeinderäte von Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann erlassen als Region Obertoggenburg, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Vollzugshilfe zum Energiefonds Region Obertoggenburg:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 Diese Vollzugshilfe regelt den Vollzug der Richtlinien des Energiefonds Region Obertoggenburg.
Rechtsanspruch	Art. 2 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.
Warteliste	Art. 3 Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.
Förderberechtigung	Art. 4 Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. öffentliche Bauherrschaften sind von der regionalen Energieförderung ausgeschlossen.

2. FÖRDERBEREICHE

Wärmedämmung	Art. 5 Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m ² Dämmfläche unterstützt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 2'000.- pro Gebäude. Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m ² K) nicht überschreiten. Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen. Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an die kantonale Fördermassnahme Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
Wärmepumpen	Art. Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt: Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.- Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.- Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Die Fördermassnahme «Wärmepumpen» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.

Fensterersatz

Art. 7

Der Fensterersatz von beheizten Gebäuden wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 2'000.-

Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner $0.7 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.

Die Fördermassnahme «Fensterersatz» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.

PV Anlagen für
Winterstromproduktion

Art. 8

Der Neubau von steilen Photovoltaik-Anlagen mit einem Winkel von mindestens 75° gegenüber der Horizontalen wird mit CHF 200.- pro kW_p unterstützt. Die Mindestleistung beträgt 5 kW_p . Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 2'000.- begrenzt.

Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

Anschlüsse Fernwärme

Art. 9

Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbänden, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 2'000.-

Die Fördermassnahme «Anschlüsse Fernwärme» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.

Aktionen

Art. 10

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt den drei Gemeinderäten.

Besondere Vorhaben

Art. 11

Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 8 und Art. 9 der Richtlinien Energiefonds Region Obertoggenburg entsprechen.

3. ANTRAGSTELLUNG

- Anträge** **Art. 12**
Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen.
<http://efoerderportal.sg.ch>
- Vollständigkeit** **Art. 13**
Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:
- a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
 - b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
 - c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
 - d) Energienachweis (auf Verlangen).

4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

- Auszahlung** **Art. 14**
Die Beträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.
- Fristen** **Art. 15**
Der Bau bzw. der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.
- Kontrollen** **Art. 16**
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

5. VOLLZUG

- Energieagentur St. Gallen GmbH** **Art. 17**
Die Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus - Alt St. Johann übertragen der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des regionalen Förderprogramms.
- Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.
- Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:
- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
 - b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 11 dieser Vollzugshilfe legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

Energietal toggenburg

Art. 18

Die Abwicklung von Aktionen gemäss Art. 10 dieser Vollzugshilfe wird von der Geschäftsstelle des Vereins energietal toggenburg durchgeführt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 19

Die Gemeinderäte bestimmen das Inkrafttreten der Vollzugshilfe. Sie tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

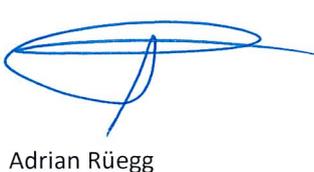
Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am: 30. November 2023

Der Gemeindepräsident



Jon Fadri Huder

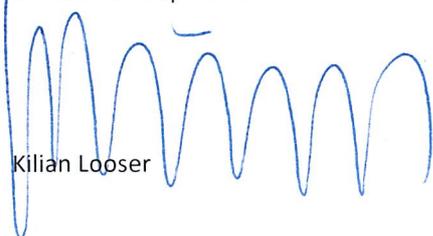
Der Ratsschreiber



Adrian Rüegg

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am: 16. Januar 2024

Der Gemeindepräsident



Kilian Looser

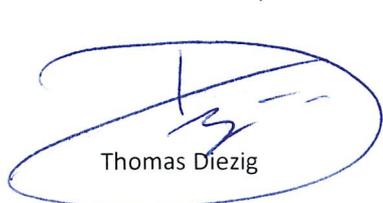
Die Ratsschreiberin



Doris Gmür-Hinterberger

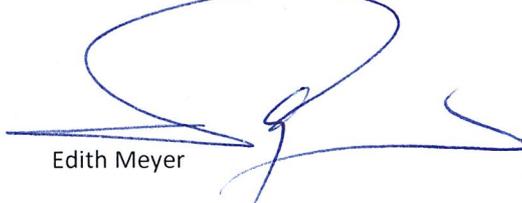
Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 26. Oktober 2023

Der Gemeindepräsident



Thomas Diezig

Die Ratsschreiberin



Edith Meyer

In den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. März 2024 bis 22. April 2024.